

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 44.24 VOM 24. JUNI 2024

ÄNDERUNG DER FINANZ- UND HAUSHALTSORDNUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 24. JUNI 2024

Änderung der Finanz- und Haushaltsordnung der Studierendenschaft der Universität Paderborn**vom 24. Juni 2024**

Aufgrund des § 2 Absatz 4, des § 53 Absatz 1 und 4 sowie des § 57 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), der Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW (HWVO NRW) vom 06. Oktober 2005 (GV. NRW. S. 824) zuletzt geändert durch Art. 95 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), sowie der §§ 2 Abs. 1 Nr. 5, 16 Abs. 1, 18 der Satzung der Studierendenschaft vom 10. September 2021 (AM. Uni. Pb. 42.21), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. April 2024 (16.24), erlässt die Universität Paderborn folgende Ordnung:

Artikel I

Die Finanz- und Haushaltsordnung der Studierendenschaft der Universität Paderborn vom 22. Juli 2022 (AM. Uni. Pb. 226.22), wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Nach § 25 Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„Die Mitglieder des Haushaltsausschusses erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben bezüglich der ersten beiden Sitzungen, die ab dem Monat Februar stattfinden, eine Aufwandsentschädigung. Diese Aufwandsentschädigung beträgt für Mitglieder des Haushaltsausschusses 50 € pro Sitzung, für die Vorsitzenden des Haushaltsausschusses 100 € pro Sitzung. Für die Auszahlung der Aufwandsentschädigung an das jeweilige Mitglied des Haushaltsausschusses muss die Sitzungsanwesenheit durch die Sitzungsprotokolle, die an das Finanzreferat gereicht werden, nachgewiesen werden.“

b) Der bisherige § 25 Absatz 5 wird zu Absatz 6.

2. § 35 wird wie folgt geändert:

§ 35 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In § 35 Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Ab einem Betrag in Höhe von € 2500,01 dürfen im Einzelfall Rücklagen gebildet werden, sofern dem Haushaltsausschuss der konkrete Betrag sowie die Gründe für die Rücklagenbildung vorab mitgeteilt werden und der Haushaltsausschuss dieser Rücklagenbildung zustimmt; im Rechenschaftsbericht ist der Vorgang entsprechend zu dokumentieren.“

Artikel II

Gemäß § 12 Abs. 5 HG kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Diese Änderung der Finanz- und Haushaltsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Universität Paderborn vom 22. Mai 2024 sowie nach erfolgter Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Präsidium der Universität Paderborn am 12. Juni 2024.

Paderborn, den 24. Juni 2024

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

**HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819